

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Erbenhaftung im SGB II

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung ergreift unverzüglich eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, den § 35 SGB II ersatzlos zu streichen.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Gemäß § 35 SGB II sind die Erben eines verstorbenen Hilfsbedürftigen zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind, wenn diese eine sogenannte Bagatellgrenze übersteigen. Dies gilt auch für Vermögenswerte, die der Hilfebezieher nicht zum Lebensunterhalt einsetzen musste.

Dass Bezieher von Arbeitslosengeld II und ihre Erben noch über den Tod hinaus behelligt werden, stellt einen besonders schweren Verstoß gegen die Menschenwürde dar.